

Erweiterung der
Haus- und Badeordnung für den Betrieb des
Freibades Verl
unter Pandemiebedingungen

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades Verl vom 31.05.2016 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung verbindlicher Vertragsbestandteil.

Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung des Freibades Verl dienen.

Das Freibad Verl wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf wurde die Organisation des Badebetriebes und Ausstattung des Bades angepasst. Die Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden.

Zur möglichen Kontaktverfolgung sind Kundenkontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Freibades zu dokumentieren. Der Badegast erklärt mit Kauf der Eintrittskarte sein Einverständnis zur Angabe und Speicherung dieser Daten.

Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Freibadpersonal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Die Sprunganlage und Wasserspiele, z. B. Strömungskanal, Wasserpilz, können nicht genutzt werden.
Falls weitere Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (9) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an den Fahrradständern und auf dem Parkplatz.
- (10) Im gesamten Freibadgelände gilt ein Alkoholverbot.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Symptomen einer Atemwegsinfektion.
- (2) Badegäste müssen sich nach Betreten des Freibades die Hände waschen oder desinfizieren.
- (3) In allen Gebäudeteilen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- (4) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (5) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (6) Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Hust- und Niesetikette).
- (7) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife; nutzen Sie auch die Außenduschen in den Durchschreitebecken.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln von mind. 1,5 m ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche im Umkleidebereich dürfen von maximal einer Person betreten werden. Bei den Außen-WCs von maximal zwei Personen.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand von mind. 1,5 m selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 20.05.2020 in Kraft.

Versorgungs- und Bäderbetrieb der Stadt Verl
Der Betriebsleiter